

2. Pluralgebrauch bei Erwähnung der welfischen Kriegsleute:

c. 18: de nostris aliquot captivos abducit.

c. 22: nostrum [exercitum] copiosiores esse denuntians . . .

c. 28: nostri fugam arripiunt.

c. 30: Quidem enim de nostris; nostri presiliunt; nostris aditum . . . presignant.

3. Pluralgebrauch bei Erwähnung des welfischen Herrschaftsgebietes:

c. 30: cum ceteris terrae nostrae majoribus.

c. 31: in fines nostros.

Daß die Stelle in c. 8 nicht vom Standpunkt des Klosters aus gemeint sein kann, vielmehr den welfischen Aufzeichnungen der Genealogie entnommen ist, wurde schon gesagt. Wohl aber konnte sich der Weingartener Mönch mit seinen Klosterherrschaft so stark verbunden fühlen, daß er in einem allgemeineren Zusammenhang sowohl von dem Geschlecht im ganzen (*primus ex nostris*) wie von einzelnen Mitgliedern als den *nostri* sprechen konnte. Natürlich kann aber auch an diesen ebenso wie an den von WAITZ für die Genealogie namhaft gemachten Stellen ein Angehöriger oder Vasall des Welfengeschlechts diesen vertraulichen Ton angeschlagen haben. Am nächsten läge es vielleicht, an einen bayrischen Anhänger der Welfen zu denken. Denn mit welchem Nachdruck verkündet der Chronist den erstmaligen Erwerb der bayrischen Herzogswürde durch einen Welfen, wogegen der des sächsischen Herzogtums viel nebensächlicher behandelt wird! Von den vier Mitgliedern des Geschlechts, die der Chronist durch ein *noster* oder *nostra* auszeichnet, haben drei — Wulfhilde, die Gemahlin Heinrichs des Schwarzen, Heinrich der Stolze und Heinrich der Löwe — die bayrische Würde getragen. Heinrich der Löwe heißt sogar *dominus noster*. Kann auch hier der Weingartener Mönch der Sprecher sein? Der *dominus* des Klosters Weingarten könnte entweder der eigentliche Klosterherr oder der von diesem eingesetzte Vogt, vielleicht auch — dies ist aber weniger wahrscheinlich — der Herzog des Landes sein. In keiner dieser Beziehungen stand Heinrich der Löwe zu Weingarten. Denn dieses war bei der Teilung des welfischen Erbes zwischen Heinrich dem Stolzen und Welf VI. mit fast dem gesamten schwäbischen Allodialbesitz an die schwäbische Linie des Geschlechts gekommen¹, die sogar

¹) RIEZLER a. a. O. 1, 2, 234. Doch hatte auch die ältere bayrische Linie Besitz und Rechte in den schwäbischen Gegenden, wie umgekehrt die jüngere, schwäbische mehrere Hausgüter, darunter Ammergau